

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Experimentelle und Klinische Pharmakologie und Toxikologie

1. Abschnitt

Verwaltungsordnung

§ 1

Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgabe

- (1) Das Institut für Experimentelle und Klinische Pharmakologie und Toxikologie ist eine wissenschaftliche Einrichtung, die der Fakultät für Klinische Medizin Mannheim der Universität Heidelberg zugeordnet ist.
- (2) Das Institut dient der Forschung, der Lehre und dem Studium im Fach Pharmakologie und Toxikologie.

§ 2

Gliederung

Das Institut für Experimentelle und Klinische Pharmakologie und Toxikologie ist in die folgenden Abteilungen gegliedert:

1. Abteilung: Experimentelle Pharmakologie und Toxikologie
2. Abteilung: Klinische Pharmakologie

§ 3 Leitung

- (1) Das Institut für Experimentelle und Klinische Pharmakologie und Toxikologie wird von einem Direktorium geleitet, dem alle hauptamtlichen Professoren angehören, deren Arbeitsbereich dieser Einrichtung zugewiesen ist. Das Amt des Geschäftsführenden Direktors übernehmen turnusgemäß die Abteilungsleiter jeweils für die Dauer von 2 Jahren in der in § 2 genannten Reihenfolge. Der Wechsel findet zum 1. Oktober statt. Abweichende Regelungen bedürfen eines einvernehmlichen Beschlusses des Direktoriums. Stellvertreter des Geschäftsführenden Direktors wird jeweils der Geschäftsführende Direktor der vorangehenden 2-Jahresperiode. Der Geschäftsführende Direktor wird in der Regel zugleich zum Sprecher im Fakultätsrat bestellt. Der Geschäftsführende Direktor führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Er beantragt im Einvernehmen mit dem Direktorium insbesondere die Anstellung, Höhergruppierung, Vertragsverlängerung, Versetzung oder die Entlassung der dem Institut zugeordneten außerplanmäßigen Professoren, soweit sie an der Universität hauptberuflich tätig sind und überwiegend Professoren Aufgaben wahrnehmen, Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes im Beamten- oder Angestelltenverhältnis, sonstigen hauptberuflich tätigen Beamten, Angestellten oder Arbeitern, Lehrbeauftragten sowie wissenschaftlichen Hilfskräften.
- (2) Der Geschäftsführende Direktor ist unbeschadet der § 52 Abs. 5 Satz 2 LHG Vorgesetzter der dem Institut zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie der sonstigen Mitarbeiter des Instituts. Die Dienstaufsicht über das Institut hat der Dekan der Fakultät für Klinische Medizin Mannheim.
- (3) Das Direktorium tagt in der Regel alle vier Wochen, wenigstens alle acht Wochen. Jedes Mitglied des Direktoriums kann unter Angabe des Grundes verlangen, dass das Direktorium früher einberufen wird. Der Geschäftsführende Direktor gibt den am Institut hauptberuflich tätigen Professoren Informationen und Auskünfte in allen Fragen der laufenden Verwaltung.
Die am Institut hauptberuflich tätigen Hochschullehrer sind berechtigt, an den Sitzungen des Direktoriums mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Das Direktorium führt unbeschadet der Rechte des Direktors der Universitätsbibliothek die Aufsicht über die Institutsbibliothek und regelt deren Organisation, Benutzung und Öffnungszeit.
- (5) Der Geschäftsführende Direktor übt vorbehaltlich des § 17 Abs. 10 LHG in den Räumen des Instituts das Hausrecht aus; er kann eine Hausordnung erlassen.

- (6) Sollte die Stelle eines Abteilungsleiters vorübergehend nicht besetzt sein oder der Amtsinhaber für mehr als 3 Monate nicht in der Lage sein die Dienstaufgaben wahrzunehmen, so bestimmt das Direktorium eines seiner Mitglieder, das nicht schon Abteilungsleiter ist, kommissarisch zum Stellvertreter.

§ 4 Rücktritt

Der Geschäftsführende Direktor kann nur aus wichtigem Grunde zurücktreten. Der Rücktritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Direktorium. Erhebt das Direktorium gegen die Geltendmachung eines wichtigen Grundes Bedenken, stellt der Fakultätsrat fest, ob ein solcher vorliegt. Der Rücktritt ist stets dem Dekan mitzuteilen. Dieser unterrichtet das Rektorat.

§ 5 Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal

- (1) Das Institut erledigt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere die interne Verteilung und Bewirtschaftung der dem Institut zugewiesenen Haushalts- und Personalmittel. Im Übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten in die Zuständigkeit der Fakultät für Klinische Medizin Mannheim. Eine Übertragung dieser Zuständigkeit auf das Institut ist zulässig; § 9 Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.
- (2) Das Direktorium erstellt die Anträge für den Haushaltsvoranschlag und leitet sie dem Dekan der Fakultät zu. In gleicher Weise ist bei allen übrigen Personal- und Sachmittelanträgen zu verfahren mit Ausnahme von Anträgen auf Zuwendungen Dritter.
- (3) Das Direktorium entscheidet über die Verwendung der dem Institut zur Verfügung stehenden Personalstellen und Sachmittel sowie über die Benutzung der Räume; davon ausgenommen sind Zuwendungen Dritter und personenbezogene Mittelzuweisungen sowie hieraus finanziertes Personal. Bestehende rechtliche Verpflichtungen sind vorrangig zu berücksichtigen.

2. Abschnitt

Benutzungsordnung

§ 6

Benutzung, Benutzerkreis

- (1) Universitätsmitglieder, deren Studien-, Forschungs- oder Arbeitsbereich dem Institut zuzuordnen ist, oder die nach der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle Forschung und Lehre im Fach Pharmakologie und Toxikologie betreiben, sind berechtigt, das Institut entsprechend der vorhandenen sächlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten zu benutzen. Die Benutzung ist kostenfrei, die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts bleiben unberührt. Der Geschäftsführende Direktor regelt in Absprache mit dem Direktorium die Benutzung der vorhandenen Forschungsgroßgeräte.
- (2) Andere Mitglieder der Universität können vom Geschäftsführenden Direktor als Benutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Benutzer nicht beeinträchtigt werden. Entsprechendes gilt für die Benutzung des Instituts durch Mitglieder der Universität im Rahmen der Nebentätigkeit. Die Benutzung kann zeitlich und sachlich beschränkt werden.

§ 7

Rechte und Pflichten

- (1) Die benutzungsberechtigten Personen haben das Recht, das Institut und seine Einrichtungen nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen dieser Ordnung sowie einer Hausordnung und bestehender Öffnungszeitregelung zu benutzen.
- (2) Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, das Institut und seine Einrichtungen so zu nutzen, dass seine Aufgabe erfüllt werden kann. Insbesondere haben sie
 1. auf die anderen Benutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen;
 2. die Einrichtung des Instituts sorgfältig und schonend zu benutzen;
 3. Beschädigungen oder Störungen unverzüglich dem Geschäftsführenden Direktor zu melden
 4. in den Räumen des Instituts und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des Personals des Instituts Folge zu leisten.

-
- (3) Der Geschäftsführende Direktor ist berechtigt, bei der Überlassung von Geräten an Benutzungsberechtigte zwecks Sicherung etwaiger Schadensersatzansprüche eine angemessene Kautions zu erheben.

§ 8

Ausschluss von der Benutzung

Benutzungsberechtigte, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- oder Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können vom Direktorium oder in Eilfällen vom Geschäftsführenden Direktor zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung unter schriftlicher Angabe der Gründe ausgeschlossen werden. Der Ausschluss berührt die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen nicht. Der Anspruch der Fakultät auf ein festgesetztes Entgelt bleibt bestehen. Dem Benutzungsberechtigten stehen Schadensersatzansprüche auf Grund des Ausschlusses nicht zu.

§ 9

Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Mannheim, den 30.09.2005

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Hommelhoff
Rektor

(3) Der Geschäftsführende Direktor ist berechtigt, bei der Überlassung von Geräten an Benutzungsberechtigte zwecks Sicherung etwaiger Schadensersatzansprüche eine angemessene Kaution zu erheben.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

Benutzungsberechtigte, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- oder Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können vom Direktorium oder im Einzelfall vom Geschäftsführenden Direktor zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung unter schriftlicher Angabe der Gründe ausgeschlossen werden. Der Ausschluss berührt die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen nicht. Der Ausschluss der Fakultät auf ein festgesetztes Ereignis bleibt bestehen. Dem Benutzungsberechtigten stehen Schadensersatzansprüche auf Grund des Ausschlusses nicht zu.

§ 9 Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Mannheim, den 30.09.2005

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Hommelhoff
Rektor